SAMTGEMEINDE NENNDORF

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr. 14

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 16.10.2026

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf **139**
--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf **139**

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf zur Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, Stadtteil Waltringhausen, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB 139

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste **141**
--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst **141**
--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld **141**
--

F Sonstige Bekanntmachungen **142**

Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I, LK Schaumburg 142
- Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
- Ladung zum Anhörungstermin

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

--

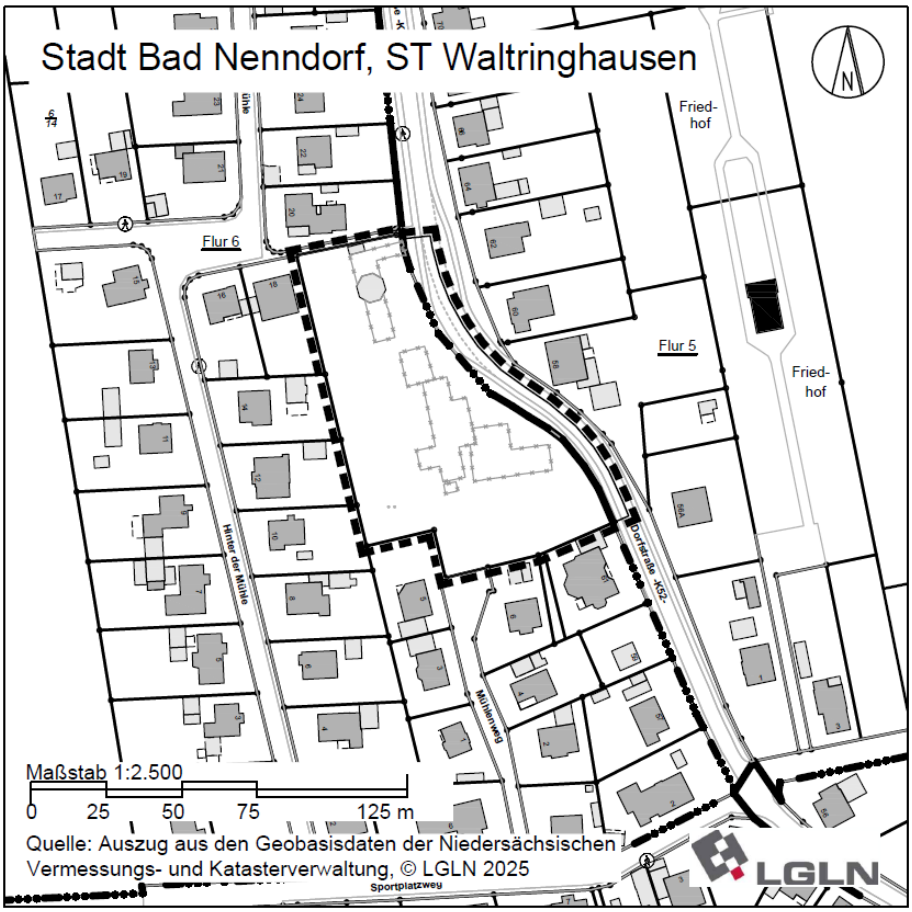
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

zur Rechtskraft zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, Stadtteil Waltringhausen, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 07.10.2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), den Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, Stadtteil Waltringhausen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, Stadtteil Waltringhausen, umfasst das Flurstück 5/25 der Flur 6 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 34/11 (Dorfstraße - K 52) der Flur 5, Gemarkung Waltringhausen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 0,68 ha und ist im anliegenden Lageplan umgrenzt dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Stadt Bad Nenndorf, Rathaus I, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr), eingesehen werden. Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ zur Verfügung.

Auf die Entschädigungsansprüche durch die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hiermit hingewiesen. Die Fälligkeit eines Anspruches kann durch schriftliche Beantragung bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 110 „Wohnen an der Mühle“, Stadtteil Waltringhausen, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 08.10.2026

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

M. Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

--

F Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: 611 Rodenberger Aue I 005.0-44737/2026

Hildesheim, den 09.10.2026

Tel.: (05121) 6970-0

Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I, LK Schaumburg

- **Auslegung der Wertermittlungsergebnisse**
- **Ladung zum Anhörungstermin**

Im Flurbereinigungsverfahren Rodenberger Aue I liegen die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens vor (§§ 27-33 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).
Diese werden für die Beteiligten zur Einsichtnahme **im Feuerwehrgerätehaus Rodenberg,** Hans-Sachs-Straße 1, 31552 Rodenberg wie folgt ausgelegt und erläutert:

Donnerstag, den 29.10.2026 in der Zeit von 09 bis 12 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr

Dann sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Arl L-W) anwesend, um über alle mit der Wertermittlung zusammenhängenden Fragen Auskunft zu erteilen.
Vorab ist es möglich die Unterlagen im Amt in Hildesheim in der **Zeit vom 19.10. bis 28.10.2026** zu den üblichen Dienstzeiten einzusehen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch zwingend erforderlich:
Telefon: 05121/ 6970-158 (Frau Kambach) bzw. Durchwahl -160 (Herr Tiede) oder per Mail: Kristin.Kambach@arl-lw.niedersachsen.de
Weiterhin stehen die Karten mit den Wertermittlungsergebnissen und der Wertermittlungsrahmen **ab dem 19.10.2026** unter folgendem Link **zum Download** bereit:
https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/

Der **Anhörungstermin** nach § 32 FlurbG findet **am Freitag, den 30. Oktober 2026 um 10:00 Uhr** im o.g. Feuerwehrgerätehaus statt.

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller am Verfahren beteiligten Flurstücke vorzubringen. Beteiligt sind alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, Nebenbeteiligte sind insbesondere die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich ausgestellt und öffentlich oder amtlich beglaubigt sein. Entsprechende Vordrucke können beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser angefordert bzw. auf der Internetseite heruntergeladen werden.

Hinweis:
Nach der Behebung berechtigter Einwendungen wird das Ergebnis der Wertermittlung durch einen gesonderten Verwaltungsakt festgestellt, der wiederum öffentlich bekanntgemacht wird.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.

Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.